



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 19, 40200 Düsseldorf

**Landeshauptstadt
Düsseldorf**
Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und
Verbraucherschutz
Institut für
Verbraucherschutz und
Veterinärwesen

Ulmenstraße 215
40468 Düsseldorf

Telefon
0211.89-93242

Fax
0211.89-29126

E-Mail
veterinaeramt@
duesseldorf.de

Datum
19.04.2022

AZ
19/6 – 30 AV LMÜ 22/1

**Allgemeinverfügung
zur Untersagung des Inverkehrbringens von nikotinhaltenen Lebens-
mitteln im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz treffe ich gemäß § 39 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) i. V. m. Art. 138 Abs. 2 Buchstabe d Verordnung (EU) 2017/625 und § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) folgende Anordnung:

- 1. Das Inverkehrbringen von Nikotin als Lebensmittel und Lebensmitteln, denen Nikotin zugesetzt wurde, wird untersagt. Die Untersagung gilt für alle Unternehmen/Betriebsstätten in Düsseldorf.**
- 2. Hinsichtlich der Ziffer 1. wird der sofortige Vollzug angeordnet.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de

veterinaeramt@
duesseldorf.de

Sprechzeiten
Termine nach
Vereinbarung

Bus
729
Hugo-Viehoff-Str.
834
Johannstraße

Bahn
705, 707
Johannstraße

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDDXXX

Begründung:

Nikotin ist als neuartiges Lebensmittel einzustufen. Lebensmittel aus oder mit Nikotin sind somit aufgrund fehlender Zulassung nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz ist nach § 1 S. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel - und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) i.V.m. §§ 4 und 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig. Die zuständige Behörde ist gem. § 39 Abs. 1 Lebensmittel-, Bedarfsgegenständerechts und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen die zur Feststellung oder zur

Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie die zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Sie kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Durch die Untersagung des Inverkehrbringens von Nikotin als Lebensmittel und Lebensmitteln, denen Nikotin zugesetzt wurde, sollen Verstöße gegen die Vorschrift VO (EU) 2015/2283 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zur Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Untersagung geeignet. Ein milderer Mittel zum Erreichen dieser Zwecke besteht nicht. Die Untersagung ist insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch angemessen, da nur dadurch das Inverkehrbringen von nicht zugelassen neuartigen Lebensmitteln –was gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der VO (EU) 2015/2283 verstößt- verhindert werden kann und somit das Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen besondere Bedeutung zukommen kann.

zu 1.:

Für die Einzelsubstanz Nikotin wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt und wird erst seit kurzem als Lebensmittelzutat eingesetzt und hauptsächlich in sogenannten Nikotinbeuteln vermarktet. Bei Nikotin (Isolat Pflanze Gattung Nicotiana) handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a iv VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung), bei Nikotin (Synthetisches Nikotin) handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a i VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Der molekulare Aufbau ist identisch, daher handelt es sich chemisch gesehen um die gleiche Substanz. Nikotin ist im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission nicht gelistet und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Das Fehlen eines Eintrages im Novel-Food Katalog ist auch ein Hinweis auf einen fehlenden Antrag auf Zulassung von Seiten der Inverkehrbringer. Da eine Zulassung von Nikotin als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten nikotinhaltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Die Untersagung gilt sowohl für Nikotin welches aus Pflanzen Gattung Nicotiana isoliert wurde und für synthetisch hergestelltes Nikotin. Gem. Art. 6 Abs. 2 (VO) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Nicht von der Allgemeinverfügung erfasst werden Lebensmittel, die Nikotin aus natürlichen Quellen in geringen Mengen enthalten (z.B. Gattung Solanum – Tomate, Kartoffel). Ebenfalls nicht erfasst werden sogenannte Nikotinkaugummi oder ähnliche Präparate, die im Rahmen von Nikotinersatztherapien eingesetzt werden und als Arzneimittel einzustufen sind.

zu 2.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO wird der sofortige Vollzug angeordnet. Die aufschiebende Wirkung einer Klage entfällt zur Sicherung der Geltung der getroffenen Anordnung.

Das Inverkehrbringen von Nikotin als Lebensmittel ist gesetzlich untersagt, so dass diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften dient. Die Einhaltung der strikten Vorgaben hinsichtlich Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln überwiegt zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Ein besonderes öffentliches Interesse ist gegeben, um den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Verbraucherinteressen zu erhalten. Dieser Schutz erfordert ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die Maßnahme auch ab Erlass Wirkung entfaltet und nicht durch gerichtliche Anfechtung aufgeschoben werden kann. Diese Suspendierung würde allein durch die voraussichtliche Dauer des Hauptsacheverfahrens zu einem Leerlaufen der Anordnung führen.

zu 3.:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <http://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Auf die Strafbarkeit bzw. Ordnungswidrigkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen aus Art. 6 Abs. 2, Art. 29 VO (EU) 2015/2283 und § 1a NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i.V.m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a bzw. bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB wird hingewiesen.

Im Auftrag

K. Meyer